

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

## Fairventures Worldwide FVW gGmbH, Hasenbergstraße 31, 70178 Stuttgart

## Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden: Kleine Papeterie Sarah Gilgien Im Lerchenrain 2 70199 Stuttgart Deutschland		
Betrag der Zuwendung - in Ziffern 150 Euro	- in Buchstaben - einhundertfünfzig Euro	Zeitraum der Sammelbestätigung 01.01.2023 bis 31.12.2023
Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja □ Nein ☑  Wir sind zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, von Wissenschaft und Forschung, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, und des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Stuttgart-Körperschaften, StNr. 99124/02571, vom 15.03.2023 für den Veranlagungszeitraum 2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.		
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)		
der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO), von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO), der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO), des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO)		
verwendet wird.		
Stuttgart, 15.01.2024		
Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers		

## Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. AO).

ID: ZWBM0047